

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Barßel. der Gemeinde Bösel. der Gemeinde Cappeln, der Stadt Cloppenburg, der Gemeinde Emstek. der Gemeinde Essen. der Stadt Friesovthe. der Gemeinde Garrel. der Gemeinde Lastrup, der Gemeinde Lindern, der Stadt Löningen, der Gemeinde Molbergen, der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBI. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBI. I S. 2500)

(Heranziehungsvereinbarung – Wohngeldgesetz)

Präambel

Nach § 3 Abs.1 Nr.7 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBI. S. 307) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständig für die Durchführung des Wohngeldgesetzes. Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch.





Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Cloppenburg und Friesoythe) hatten vereinbart, dass die Städte und Gemeinden ab 2013 die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz selbstständig wahrnehmen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden fortzusetzen.

In 2016 wurde hinsichtlich der Pauschale für die Erstattung der Personal- und Sachkosten in Höhe von 215 EUR / Leistungsfall Übereinstimmung erzielt. Dem allgemeinen Anstieg der Verwaltungskosten angepasst, wird der Pauschalbetrag zur Erstattung der den Städten und Gemeinden entstehenden Personal- und Sachkosten auf 230 EUR angehoben. Die Verlängerung wird zunächst auf ein Jahr befristet, um die Höhe der Pauschale von

230 € / Leistungsfall in 2019 zu überprüfen.

Die Anhebung der Pauschale sowie die Verlängerung der Vereinbarung um 1 Jahr wurden mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden im Vorfeld einvernehmlich vereinbart.

Die Städte und Gemeinden werden mit der Heranziehung verantwortliche Aufgabenträger.

Aufgrund des § 3 Abs.2 AllgZustVO-Kom i.V.m. § 8 Abs.1 Nds. AG SGB XII wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – WoGG) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Leistungsberechtigten wahr.

Die Heranziehung umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach dem WoGG und allen den damit einhergehenden Rechtsvorschriften einschließlich der Bearbeitung des Rechtsweges. Weiterhin gehören alle sonstigen mit der Wohngeldsachbearbeitung zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten zu den Aufgaben im Rahmen dieser Heranziehungsvereinbarung.

Im Falle der Änderung des Wohngeldgesetzes gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

§ 2 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

 Bei der Durchführung des WoGG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis. Die Weisungen des Landes Niedersachsen sind zu beachten.





- 2. Die Städte und Gemeinden sichern eine ausreichende personelle Besetzung mit qualifiziertem Personal (inkl. Vertretung) zur ordnungsgemäßen Erledigung der Sachbearbeitung zu. Dies umfasst auch die Beachtung des "Vier-Augen-Prinzips.
- 3. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
- Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
- 5. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen sind die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren von den Städten und Gemeinden zu prüfen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
 - Fälle, bei denen Neuberechnungen gem. § 27 Abs. 2 WoGG erfolgten oder die Unwirksamkeit gem. § 28 WoGG eintrat, sind i.d.R. von den Städten und Gemeinden mit einem OWiG-Verfahren zu verfolgen, während Neuberechnungen gem. § 45 SGB X aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben regelmäßig an die Staatsanwaltschaft abzugeben sind.
 - Der Verzicht auf die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist mit dem Landkreis abzustimmen.
- 6. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen
- 7. Die Aufbewahrungsfrist für Wohngeldakten beträgt 6 Jahre. Sie ergibt sich aus den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassenund Rechnungswesen des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MS Niedersachsen vom 19.03.2014).
 - Wohngeldakten mit befristet oder unbefristet niedergeschlagenen Forderungen sind bis zu 5 Jahre nach dem Tod des Schuldners, ansonsten bis zu 30 Jahre nach Unanfechtbarkeit des Bescheides über eine Erstattung/Rückforderung aufzubewahren.
- 8. Innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist die Stadt oder Gemeinde örtlich zuständig, in der der Antragsteller seine Hauptwohnung (gewöhnlicher Aufenthalt) hat.
- 9. Die Abwicklung nicht einbringbarer Forderungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) erfolgt nach den kassen-/haushaltsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen kreisangehörigen Stadt und Gemeinde. Die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass von Ansprüchen ab einem Betrag in Höhe von 2.000 EUR ist dem Kreissozialamt unter Angabe der Gründe zur Zustimmung vorzulegen.
- 10. Der Landkreis ist im Einvernehmen mit den herangezogenen Städten und Gemeinden berechtigt, den Einsatz einheitlicher elektronischer Programme hinsichtlich der Sachbearbeitung vorzugeben.



§ 3 Kostenerstattung

Die Personal- und Sachkosten werden mit einer Pauschale in Höhe von 230 EUR pro Leistungsfall (Haushaltsgemeinschaft) nach dem WoGG und Jahr erstattet.

Als Leistungsfall gilt, wenn im Kalenderjahr für die Dauer von mindestens einem Monat Wohngeld bezogen wurde. Die Anzahl der Leistungsfälle wird vom Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) mitgeteilt.

Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2019.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Die Vereinbarung tritt gem. § 3 Abs.2 AllgZustVO-Kom automatisch außer Kraft, wenn die Heranziehungsvereinbarung SGB XII außer Kraft tritt.

Cloppenburg, den 23.11.2018



für den Landkreis Cloppenburg	für die Gemeinde Garrel
Landrat	Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel	für die Gemeinde Lastrup
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel	für die Gemeinde Lindern
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln	für die Stadt Löningen
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek	für die Gemeinde Molbergen
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Essen	für die Gemeinde Saterland
Bürgermeister	Bürgermeister